



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/EKSD

Freiburg, Juni 2015

Schulgesetz: Die wichtigsten Neuerungen ab dem 1. August 2015

Mit dem im September 2014 vom Grossen Rat verabschiedeten Schulgesetz hat die Schule einen neuen Gesetzesrahmen erhalten, der die Rahmenbedingungen schaffen und die Instrumente bereitstellen soll, damit sie sich laufend anpassen und weiterentwickeln kann. Es tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Die wichtigsten Neuerungen im revidierten Schulgesetz:

Aufwertung des Klassen- und Schulklimas, denn ein gutes Klima ist lernfördernd

Die Lebensqualität an der Schule ist eng verknüpft mit einem guten Schulklima. Bezeichnend für ein gutes Klima sind ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens sowie der Zugehörigkeit und der Orientierung an gemeinsamen Regeln und Werten. Die an den Schulen gelegentlich festgestellten Verhaltenschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern zeigen, wie wichtig die Autoritätsfunktion der Schule und ein strukturierter Rahmen für die Erziehung von Kindern sind, damit die Lehrpersonen ihren Auftrag wahrnehmen können. Diese Autoritätsfunktion kann nur dann sinnvoll ausgefüllt werden, wenn sie sowohl erzieherische wie auch disziplinarische Massnahmen zulässt.

Die Zusammenarbeit von Eltern und Schule wurden im Schulgesetz völlig neu überdacht, um eine engere und bessere Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern zu begünstigen. An jeder Schule werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Elternräte gebildet. Diese werden sich mit Themen zum Tagesablauf der Schülerinnen und Schüler, zum Ablauf des Schuljahres und auch zu den Beziehungen zwischen der Schule und den Eltern befassen. Die Schülerinnen und Schüler werden über das allgemeine Klassen- und Schulleben informiert und darin einbezogen; sie haben zudem die Möglichkeit, ihre Meinung zu äussern und Vorschläge zu machen.

Unterstützungsmassnahmen bei Bedarf

Jedes Kind hat das Recht, einen Unterricht zu erhalten, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht. In diesem Sinn unterstützt und fördert die Schule Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen mit geeigneten pädagogischen Massnahmen. Eine Früherkennung von Entwicklungsauffälligkeiten wird ab Schuleintritt durch die Lehrpersonen vorgenommen. Diese passen als erstes ihre pädagogischen Methoden an. Wo dies nicht ausreicht, können den Schülerinnen und Schülern Unterstützungsmassnahmen gewährt werden. Bei den betroffenen Schülerinnen und Schüler handelt es sich einerseits um Schulkinder mit

Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten und andererseits um solche, die besonders leicht lernen oder besondere Fähigkeiten aufweisen (Hochbegabte), aber auch um fremdsprachige Schulkinder, solche mit langer Schulabwesenheit infolge Krankheit oder Unfall oder um Schulkinder mit einer Behinderung. Diese Bestimmung gilt zudem auch für sportlich talentierte oder künstlerisch begabte Schülerinnen und Schüler, damit sie ihre schulische Ausbildung mit der intensiven Ausübung einer sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit verbinden können. Für diese Schülerinnen und Schüler bietet die Schule verschiedene individuelle oder kollektive Unterstützungsmassnahmen an.

Schulleiterinnen und Schulleiter für die Führung sämtlicher Primarschulen

Aufgrund der an Orientierungsschulen gesammelten Erfahrungen und der Erkenntnisse aus den langjährigen Projekten zur Schulleitung auf der Primarstufe führt das Schulgesetz in sämtlichen Schulen eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter für die Führung der Schule ein. Wie die Direktorinnen oder Direktoren einer Orientierungsschule werden die Primarschulleiterinnen und Primarschulleiter zuständig sein für die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung ihrer Schule, für die Personalführung, für die Unterrichts- und Erziehungsqualität sowie für die Zusammenarbeit mit sämtlichen Partnern der Schule. Sie unterstützen die Lehrkräfte in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Angesichts der Vielzahl und Wichtigkeit der im Reglementsvoentwurf sowie in einem Pflichtenheft festgelegten Aufgaben, welche die Schulleitungen zu erfüllen haben, ist es nicht möglich, einen Beschäftigungsgrad unter 50 % vorzusehen. Die Schulleitung ist künftig eine administrative Funktion.

Neue Schulbehörde ab dem 1. August 2015: Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden die direkten Vorgesetzten der Lehrpersonen auf der Primarstufe, ebenso wie die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren an der OS.

In der Praxis

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben an zwei von der EKSD organisierten Weiterbildungstagen teilgenommen (die französischsprachigen am 12. Februar und am 19. März 2015 und die deutschsprachigen am 11. März und am 29. April 2015. Während des Schuljahres 2015/2016 sind bereits sechs Weiterbildungsnachmittage geplant, um pädagogische und juristische Aspekte sowie Fragen zur Personalführung zu behandeln, die mit der Funktion verbunden sind, sowie Informationen über Projekte und Konzepte der EKSD zu erhalten.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie das Amt für Ressourcen der EKSD haben ihr neues Pflichtenheft fertiggestellt. Dieses Frühjahr wurden im französischen Kantonsteil 8 Stellen als Schulleiterin/Schulleiter ausgeschrieben und in Deutschfreiburg 2 Stellen. Freie Stellen werden auf folgender Adresse ausgeschrieben:

http://www.fr.ch/sress/de/pub/mises_au_concours/kindergarten_und_primarschule.htm

Nebst einem Lehrdiplom und mindestens 5 Jahren Unterrichtserfahrung haben die Schulleiterinnen und Schulleiter einen Zertifikatslehrgang (CAS) in Administration und Führung von Bildungsinstitutionen abgeschlossen oder werden diesen innert 3 Jahren abschliessen.

Das neue Schulgesetz macht eine Reorganisation der Inspektoratskreise im Kanton erforderlich, da ein Teil der Aufgaben der Primarschulinspektorinnen und Primarschulinspektoren an die Schulleitungen übertragen werden. Die Inspektoratskreise werden neu auf alle Schuljahre ausgerichtet, also von der 1^H bis 11^H (1. bis 3. Zyklus): Somit werden die Schülerinnen und Schüler während ihrer gesamten obligatorischen Schulzeit von ein und derselben Struktur betreut. Durch diese Reorganisation wird die Zahl der Inspektoratskreise von derzeit 13,5 auf 11 verringert:

8 französischsprachige und 3 deutschsprachige Inspektoratskreise. Die Reorganisation der neuen Inspektoratskreise soll spätestens zu Schuljahresbeginn 2018/19 abgeschlossen sein. Die künftige Funktion der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren ist festgelegt und wird in Deutschfreiburg ab dem 1. August 2015 und auch im französischsprachigen Kantonsteil ab dem 1. August 2016 gelten. Sie sind neu die direkten Vorgesetzten der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren. Sie sind verantwortlich für die Qualität des Schulbetriebs und des erteilten Unterrichts sowie für die pädagogische, didaktische, erzieherische und organisatorische Entwicklung der Schule.

In der Praxis

Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren haben an einem Weiterbildungstag teilgenommen (die deutschsprachigen am 20. April 2015 und die französischsprachigen am 21. April 2015), daneben fanden mehrere gemeinsame Informationssitzungen und Arbeiten statt. Im Schuljahr 2015/16 werden regelmässig Weiterbildungskurse und Konferenzen der Schulinspektor/innen mit der Amtsleitung stattfinden.

Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie das Amt für Ressourcen der EKSD haben ihr neues Pflichtenheft fertiggestellt. Dieses Frühjahr wurden angesichts der geplanten Verkleinerung der Anzahl Inspektoratskreise keine Stellen ausgeschrieben.

Nebst einem Lehrdiplom müssen Schulinspektorinnen und Schulinspektoren, die ab dem 1. August 2015 angestellt werden (nach einer Kündigung oder einer Pensionierung) Hochschulabschluss auf Masterstufe, einen Zertifikatslehrgang (CAS) für das Verwalten und Leiten von Bildungsinstitutionen sowie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Personalführung und im organisatorischen Bereich vorweisen können.

Vorentwurf für das Ausführungsreglement in Vernehmlassung

Der Vorentwurf des Ausführungsreglements konkretisiert das Schulgesetz in mehreren Bereichen: Schülertransporte, Erlernen der Partnersprache, Urlaube, Klassenbestände, Elternrat sowie neue Unterstützungsmaßnahmen; er befindet sich bis zum 31. August 2015 in Vernehmlassung.

Dieser Vorentwurf enthält einen Vorschlag für ein neues Übertrittsverfahren, erarbeitet von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerschaft, der Schulinspektorate sowie der Ämter für obligatorischen Unterricht.

In einem Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Orientierungsschule wird der Klassentypus bestimmt, in dem die pädagogische Betreuung den Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers am besten entspricht. Die bisher verwendeten 4 Indikatoren werden beibehalten. Im Reglementsvoentwurf wird jedoch vorgeschlagen, dass die Schuldirektion der OS die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers in die entsprechende Klasse bestätigt, wenn die ersten drei Indikatoren übereinstimmen (Empfehlungen der Primarlehrperson, Empfehlung der Eltern und der Schülerin bzw. des Schülers sowie die Noten im ersten Halbjahr). Stimmen diese Indikatoren nicht überein, so berücksichtigt die Schuldirektion den Referenztest, um über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. Die Zuweisung des Klassentypus hat keinen endgültigen Charakter: Die schulische Entwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler wird aufmerksam beobachtet und gegebenenfalls wird ein Wechsel des Klassentypus veranlasst.

Heute dient der Referenztest für etwa 10 bis 15 % der Schülerinnen und Schüler effektiv als Indikator für die Erstzuweisung: Bei der grossen Mehrheit der Schülerinnen und Schüler der 8^H stimmen die drei ersten Kriterien überein.

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse, die Ende des Jahres 2015 bekannt sein werden, wird die EKSD dem Staatsrat ein neues Übertrittsverfahren vorschlagen. **Im Schuljahr 2015/16 wird es somit keinen Systemwechsel geben.**